

	Seite
<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	
<b>Rhein-Erft-Kreis</b>	
43. Bekanntmachung	2-3
Bekanntmachung der 24. Sitzung des Kreistages am Donnerstag, 20.03.2014 um 17:00 Uhr, im großen Sitzungssaal, Ebene E KT 1, Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim	
<b>Bedburg</b>	
44. Bekanntmachung	4-7
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bedburg betreffend den Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan Nr. 38b / Bedburg, 3. vereinfachten Änderung - Gewerbegebiet der St.-Florian-Straße -vom 10.03.2014	
<b>Pulheim</b>	
45. Bekanntmachung	8-27
Bekanntmachung der Stadt Pulheim Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Pulheim vom 10.03.2014	
46. Bekanntmachung	28-31
Bekanntmachung der Stadt Pulheim Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Pulheim vom 10.03.2014	
47. Bekanntmachung	32-38
Bekanntmachung der Stadt Pulheim Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Pulheim - Abwassergebührensatzung vom 10.03.2014	
48. Bekanntmachung	39-43
Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pulheim vom 26.02.2014	

**BEKANNTMACHUNG**

der 24. Sitzung des

**Kreistages**

am Donnerstag, 20.03.2014 um 17:00 Uhr,

im großen Sitzungssaal, Ebene E KT 1, Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis,

Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

**Tagesordnung**

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| I. | Öffentlicher Teil  |          |
| 1  | EinwohnerInnen-Fragestunde   |          |
| 2  | Ausschussumbesetzungen   | 116/2014 |
|    | - Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 26.02.14 -  |          |
| 3  | Gremienumbesetzungen   |          |
| 4  | Einspruch des Herrn Sch. aus Kerpen gem. § 46 b i.V.m. § 40 Abs. 1<br>KWahlG bzgl. Stichwahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises am<br>06.10.2013   | 109/2014 |
| 5  | Prüfung und Feststellung der Gültigkeit der Hauptwahl des Landrates<br>des Rhein-Erft-Kreises am 22.09.2013 sowie der Stichwahl des<br>Landrates des Rhein-Erft-Kreises am 06.10.2013  | 110/2014 |
| 6  | Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen und<br>Auszahlungen im Budget „Personal und Versorgung“ 2013 –<br>Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung  | 518/2013 |
| 7  | Aufnahme von Vertragsverhandlungen zum Weiterbetrieb der<br>Deponie Haus Forst   | 26/2014  |
| 8  | Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen<br>Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises<br>- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -   | 22/2014  |
| 9  | Innovationsregion Rheinisches Revier (IRR)<br>- Gründung der IRR GmbH -<br>- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -  | 102/2014 |
| 10 | Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die<br>Durchführung der Überprüfungen und Erlaubniserteilungen bei<br>Heilpraktikern/-innen und Heilpraktikern/-innen, eingeschränkt auf<br>Psychotherapie, im Regierungsbezirk Köln | 516/2013 |
| 11 | Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Aufwendungen und<br>Auszahlungen im Produkt 05.312.01 - Grundsicherung nach dem SGB<br>II - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung   | 6/2014   |

12	Vergabeverfahren für die Durchführung des Potentialchecks an allen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen im Schuljahr 2014/2015	19/2014
13	Einheitslastenabrechnung für die Abrechnungsjahre 2009 -2011 für den Rhein-Erft-Kreis	514/2013
14	Änderung/Anpassung der Gesellschaftsverträge kreiseigener Unternehmen und Mehrheitsbeteiligungen. hier: Energie-Kompetenz-Zentrum Rhein-Erft-Kreis GmbH	98/2014
15	Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 und das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens mit den kreisangehörigen Städten sowie der Einwohner/innen und Abgabepflichtigen	106/2014
16	Berichte über Beratungsergebnisse von Gremien, in denen der Rhein-Erft-Kreis vertreten ist	
16.1	Bericht über die Sitzung der Gesellschafterversammlung der Heinrich-Meng-Institut gGmbH vom 09.12.13	108/2014
16.2	67. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes der KDVZ Rhein-Erft-Rur am 06.12.13	118/2014
17	Mitteilungen	
17.1	Stand der Umsetzung des Transparenzgesetzes gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 108 Abs. 1 Nr. 9 Gemeindeordnung (GO) NRW und anderer notwendiger Änderungen von Gesellschaftsverträgen	87/2014
17.2	Benehmensverfahren zur Festsetzung der Landschaftsumlage 2014	41/2014
17.3	Jahresabschluss 2009	111/2014
18	Anfragen	
18.1	Materialien bei öffentlichen Baumaßnahmen - Sachstandsbericht - Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion vom 09.01.14 -	9/2014 und 113/2014
II.	Nichtöffentlicher Teil	
19	Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht	99/2014
20	Anerkennung von ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten	104/2014
21	Antrag der Van-Gils-Stiftung auf Erhöhung des Investitionskostenzuschusses für die Beschulung der im Auftrag des Rhein-Erft-Kreises beschulten Schülerinnen und Schüler	18/2014
22	Kooperationsprojekt "Erweiterte Zuständigkeit in der Kfz-Zulassung" zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Köln	39/2014
23	Berichte über Beratungsergebnisse von Gremien, in denen der Rhein-Erft-Kreis vertreten ist	
23.1	67. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes der KDVZ Rhein-Erft-Rur am 06.12.13	119/2014
24	Mitteilungen	
25	Anfragen	

Gez. Michael Kreuzberg  
Landrat



## Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

**betreffend den  
Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan  
Nr. 38b / Bedburg, 3. vereinfachten Änderung – Gewerbegebiet  
an der St.-Florian-Straße –  
vom 10.03.2014**

**hier: Bekanntmachung des Offenlagebeschlusses gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 25.02.2014 den Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan Nr. 38b / Bedburg, 3. vereinfachte Änderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) gefasst.

### Bekanntmachungsanordnung

Der Offenlagebeschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 25.02.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Bahnstraße und der Erft im Ortsteil Bedburg und umfasst folgende Parzellen (alle Gemarkung Bedburg, Flur 38):

- Nrn. 257, 261, 262, 268, 289, 294, 298, 299, 305, 315, 316 und 317 (Mischgebietsfläche)
- Nrn. 255, 270, 302, 303, 308, 310, 312, 313 und 314 (Gewerbegebietsfläche)

- Nr. 253 (Fläche für den Gemeinbedarf „<sup>5</sup>Feuerwehr“)
- Nrn. 239, 240, 243, 244, 249, 259 und 304 teilweise (Verkehrsflächen)
- Nr. 232 (Fläche für Versorgungsanlagen „Elektrizität“)
- Nr. 259 (private Grünfläche)
- Nr. 304 (öffentliche Grünflächen)

Es wird im Norden von der Kreisstraße 37n (sog. Südumgehung und Erschließungsstraße zum Schlosspark), im Osten von der Erft, im Süden durch die nördliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 402 in der Gemarkung Bedburg, Flur 38 und im Westen durch die Bahnstraße begrenzt.

Die genaue Abgrenzung ist dem beigefügten Bebauungsplan zu entnehmen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen u.a. zur Flexibilisierung der Nutzungsmöglichkeiten die im BP 38b / Bedburg getroffenen Festsetzungen zum möglichen Emissionsverhalten neu geregelt werden. Darüber hinaus werden die Empfehlungen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Bedburg für das Gebiet implementiert.

Im Wege der Offenlage der Planung besteht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38b / Bedburg, 3. vereinfachten Änderung sowie die allgemeinen Ziele und Zwecke, die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

### **Mittwoch, 19. März 2014 bis Dienstag, 22. April 2014 (einschließlich)**

während der Dienststunden, und zwar montags und donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie dienstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten.

Keine Möglichkeit der Einsichtnahme oder Abgabe von Stellungnahmen besteht auf Grund der Feiertagsregelung an folgenden Tagen:

### **Freitag, 18.04.2014 (Karfreitag)** **und** **Montag, 21.04.2014 (Ostermontag)**

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen. Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:  
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):  
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB:  
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Bedburg, 10.03.2014  
Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister  
In Vertretung



Sibille Brabender-Lipej  
(Allgemeine Vertreterin  
des Bürgermeisters)



## BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

### Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Pulheim vom 10.03.2014

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S.1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (KrW-/AbfR-NOG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) und §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes - AAVG und zur Änderung wasserverbandlicher Vorschriften vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148), hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 18. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsangabe

- § 1 - Aufgaben und Ziele
  - § 2 - Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Pulheim
  - § 3 - Ausgeschlossene und zugelassene Abfälle
  - § 4 - Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen und Elektrokleingeräten / Samstagsannahme
  - § 5 - Anschluss- und Benutzungsrecht
  - § 6 - Anschluss- und Benutzungszwang
  - § 7 - Ausnahmen vom Benutzungszwang
  - § 8 - Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang / Eigenkompostierung
  - § 9 - Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
  - § 10 - Abfallgefäße
  - § 11 - Anzahl und Größe der Abfallgefäße
  - § 12 - Standplatz und Transportweg für Abfallgefäße und Abfälle gemäß § 16
  - § 13 - Benutzung der Abfallgefäße
  - § 14 - Entsorgungsgemeinschaften
  - § 15 - Häufigkeit und Zeit der Leerung
  - § 16 - Sperrige Abfälle / Grünschnitt / Weihnachtsbäume / Elektrogroßgeräte
  - § 17 - Anmeldepflicht
  - § 18 - Auskunftspflicht, Betretungsrecht
  - § 19 - Unterbrechung der Abfallentsorgung
  - § 20 - Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Pulheim / Anfall der Abfälle
  - § 21 - Abfallentsorgungsgebühren
  - § 22 - Andere berechnigte und verpflichtete Personen
  - § 23 - Begriff des Grundstücks
  - § 24 - Ordnungswidrigkeiten
  - § 25 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage zur Satzung: Zugelassene Abfallarten

## § 1 - Aufgaben und Ziele

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt Pulheim betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. <sup>2</sup>Diese öffentliche Einrichtung wird als „Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Pulheim“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Pulheim erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von öffentlichen Sammelbehältern (Straßenpapierkörbe, Glas- und Altpapiercontainer, Hundetoiletten), soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt Pulheim folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Rhein-Erft-Kreis gemäß § 5 Absatz 6 Satz 4 LAbfG NRW einvernehmlich übertragen wurden:
  1. Entsorgung von Druckerzeugnissen
  2. Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung der Abfälle wird vom Rhein-Erft-Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt Pulheim kann zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Aufträge an Dritte erteilen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Stadt Pulheim wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Pulheim durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## § 2 - Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Pulheim

- (1) <sup>1</sup>Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Pulheim umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallumschlagstationen des Rhein-Erft-Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. <sup>2</sup>Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) <sup>1</sup>Im Einzelnen erbringt die Stadt Pulheim gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern ihrer Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung. Hierzu gehören auch gekochte und nicht gekochte Lebensmittel tierischer Herkunft und gekochte Lebensmittel pflanzlicher Herkunft.
2. <sup>1</sup>Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. <sup>2</sup>Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z. B. nicht gekochte Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle. <sup>3</sup>Äste, Stämme und Wurzeln mit einem Durchmesser von über 10 cm sind von der Grünschnittsammlung ausgeschlossen (s. a. § 3 Absatz 7 KrWG).
3. Einsammeln, Befördern und Verwerten von Druckerzeugnissen / Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Karton handelt.
4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll).
5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem ElektroG, § 4 Absatz 4 und § 16 Absatz 2 dieser Satzung.
6. Einsammeln, Befördern und Verwerten von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben und Hundetoiletten.

<sup>2</sup>Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (graue, blaue u. braune Gefäße), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Grünschnitt, Weihnachtsbäume, sperrige Abfälle, Elektrogroßgeräte) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Papier- u. Glascontainer, Schadstoffmobil / Elektrokleingeräte / Abfallcontainer). <sup>3</sup>Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4 und 10 - 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) <sup>1</sup>Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der Duales System Deutschland AG und weiterer zugelassener Firmen. <sup>2</sup>Diese Kosten sind nicht in den Kalkulationen der Abfallgebühren enthalten.

### **§ 3 - Ausgeschlossene und zugelassene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Pulheim sind gemäß § 20 Absatz 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Pulheim nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Absatz 2 Satz 1 KrWG, u. a. Abfälle, die mit einem Symbol einer Firma gemäß § 6 Absatz 3 der Verpackungsverordnung gekennzeichnet sind).
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch andere Entsorgungsträger oder Dritte gewährleistet ist (§ 20 Absatz 2 Satz 2 KrWG).

- (2) Die Stadt Pulheim kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Absatz 2 Satz 3 KrWG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Absatz 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Absatz 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Absatz 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind (§ 72 Absatz 1 KrWG).
- (4) Zugelassen sind die Abfälle gemäß der Anlage zur Satzung.

#### **§ 4 - Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen und Elektrokleingeräten / Samstagsannahme**

- (1) 'Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Absatz 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden von der Stadt Pulheim bei dem von ihr betriebenen Schadstoffmobil angenommen. 'Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den von der Stadt Pulheim im Abfallkalender / Internet bekannt gegebenen Terminen und Standorten an den Schadstoffmobilen angeliefert werden.
- (3) Zugelassene Abfälle zur Beseitigung und Abfälle gemäß Nr. 17... der Anlage können an den Schadstoffmobilen in durch die Stadt Pulheim bereitgestellte Container gegen Zahlung einer Gebühr gemäß der Abfallgebührensatzung entsorgt werden.
- (4) Gebrauchte Elektrokleingeräte bis 60 cm Kantenlänge (z. B. Kaffeemaschinen, Bügeleisen, Toaster, Radio- wecker, kleinere Fernseher und Monitore, Mikrowelle, Fön etc.) und Beleuchtungskörper sind in haushalts- üblichen Mengen getrennt von Batterien und Akkus an der Sammelstelle neben dem Schadstoffmobil abzu- geben.
- (5) Alle Abfälle gemäß den Absätzen 1 bis 4 müssen von den Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzern dem Per- sonal des beauftragten Unternehmens übergeben werden oder sind nach dessen Anweisungen in die be- reitgestellten Sammelbehälter zu füllen.

#### **§ 5 - Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Pulheim liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Pulheim den Anschluss ihres bzw. seines Grundstückes an die Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Anschlussberechtigte und andere Personen im Besitz von Abfällen im Gebiet der Stadt Pulheim haben im

Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Pulheim zu überlassen (Benutzungsrecht).

- (3) <sup>1</sup>Anschlussberechtigte und andere Personen im Besitz von Abfällen sollen die Abfälle, die in Form von Altglas, Altpapier, schadstoffhaltigen und sperrigen Abfällen, Haushaltsgroßgeräten, Elektrokleingeräten und kompostierfähigem Grünschnitt anfallen, den von der Stadt Pulheim angebotenen getrennten Entsorgungsmöglichkeiten zuführen. <sup>2</sup>Die Benutzung der blauen und der braunen Gefäße erfolgt auf freiwilliger Basis.
- (4) <sup>1</sup>Wenn der Anschluss an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Pulheim wegen der besonderen Lage des Grundstücks, z. B. wegen Fehlens geeigneter Zufahrtswege oder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten für die Abfallgefäße oder aus anderen technischen oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, bestehen die Rechte nach Absatz 1 und 2 nicht. <sup>2</sup>Dies ist insbesondere der Fall:
  - a) im Bezirk Pulheim: für Gut Altenhof, Gut Baadenberg und Gut Pletschmühle;
  - b) im Bezirk Stommeln, Stommelerbusch und Ingendorf: für Birkenhof, Bolander Hof, Gertrudenhof, Gut Haselrath, Gut Hermannshorst, Gut Mutzenrath, Gut Sonnenberg, Gut Vinkenpütz, Gutshof Lindenhof, Joachimshof, Lärchenhof, Paulshof, Rosenhof, Sophienhof, Scheurenhof, Velderhof, Wasserwerk und Wiesenhof.
- (5) Die Stadt Pulheim kann jedoch die Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Möglichkeiten übernehmen, wenn die Eigentümerin bzw. der Eigentümer sich verpflichtet, die der Stadt Pulheim durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und Mehrkosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.

### **§ 6 - Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) <sup>1</sup>Eigentümerinnen und Eigentümer der im Gebiet der Stadt Pulheim liegenden Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Pulheim anzuschließen, wenn die Grundstücke von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (Anschlusszwang), es sei denn, es besteht kein Anschlussrecht im Sinne des § 4 Absatz 4. <sup>2</sup>Anschlusspflichtige Eigentümerinnen und Eigentümer eines Grundstückes und jede andere Person mit Abfallbesitz (z. B. Mieterin / Mieter, Pächterin / Pächter) auf einem an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Pulheim angeschlossenen Grundstück sind verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Pulheim zu überlassen (Benutzungszwang). <sup>3</sup>Abfälle aus privaten Haushalten sind nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) <sup>1</sup>Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und Abfall erzeugende bzw. besitzende Personen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich / industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. <sup>2</sup>Sie haben nach § 7 Satz 4

GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne von § 2 Nr. 1 GewAbfV ein graues Pflichtgefäß zu benutzen.<sup>3</sup>Die Zuteilung des Gefäßvolumens für das graue Pflichtgefäß erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Absatz 3 - 6 dieser Satzung.<sup>4</sup>Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) <sup>1</sup>Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Absätzen 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (gemischt genutzte Grundstücke).<sup>2</sup>Die Nutzung eines gemeinsamen grauen Gefäßes durch die privaten Haushalte und die gewerbliche Siedlungsabfälle erzeugenden und besitzenden Personen ist auf Antrag möglich.<sup>3</sup>Die Volumenbemessung erfolgt gemäß § 11 Absatz 5.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen kann im Einzelfall durch eine beantragte Ausnahmegenehmigung nach § 28 Absatz 2 KrWG durch die Stadt Pulheim zugelassen werden.

### **§ 7 - Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang gemäß § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Absätze 1 oder 3 dieser Satzung von der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Pulheim ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Absatz 2, 17 Absatz 3, 18 Absatz 2 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 72 Absatz 1 KrWG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Pulheim an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn der zurücknehmenden herstellenden bzw. vertreibenden Firma ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Absätze 4 oder 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4, Absatz 3 und § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

### **§ 8 - Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Pulheim / Eigenkompostierung**

- (1) <sup>1</sup>Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Pulheim besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit die anschluss- und / oder benutzungspflichtige Person schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass sie nicht nur Willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren

Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Absatz 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). <sup>2</sup>Die Stadt Pulheim stellt auf der Grundlage der Darlegungen der anschluss- bzw. benutzungspflichtigen Person fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht und ob ihr der Eigenkompostiererabschlag (EKA) gemäß der Abfallgebührensatzung gewährt werden kann. <sup>3</sup>Wer den EKA erhält darf keine Biotonne nutzen, keine organischen Abfälle in die graue Tonne einfüllen und keine Grünabfuhr in Anspruch nehmen.

- (2) <sup>1</sup>Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. industriell / gewerblich oder gewerblich genutzt werden, wenn die Abfall erzeugende bzw. besitzende Person nachweist, dass sie die bei ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. <sup>2</sup>Die Stadt Pulheim stellt auf der Grundlage der Darlegungen der anschluss- und benutzungspflichtigen Person fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

### § 9 - Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

<sup>1</sup>Abfälle erzeugende bzw. besitzende Personen sind verpflichtet, ihre Abfälle, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Pulheim gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns und Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis zu der vom Rhein-Erft-Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. <sup>2</sup>Soweit der Rhein-Erft-Kreis das Verwerten, Behandeln Lagern und Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns und Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

### § 10 - Abfallgefäße

- (1) Die Stadt Pulheim bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallgefäße, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Gefäße zugelassen:
- a) <sup>1</sup>Graue Gefäße für Abfälle zur Beseitigung: 40 l / 60 l / 80 l / 120 l / 240 l / 770 l / 1.100 l.  
<sup>2</sup>Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene 65 l-Abfallsäcke benutzt werden. <sup>3</sup>Sie werden von der Stadt Pulheim eingesammelt, soweit sie neben den o. g. grauen Gefäßen bereitgestellt sind. <sup>4</sup>Die Abfallsäcke können bei den von der Stadt Pulheim bekannt gegebenen Stellen erworben werden. <sup>5</sup>Sie werden nicht auf das Mindestvolumen gemäß § 11 angerechnet.
  - b) <sup>1</sup>Blaue Gefäße für Altpapier: 120 l / 240 l / 1.100 l / Depotcontainer.  
<sup>2</sup>Wird festgestellt, dass ein blaues Gefäß anders als zur Entsorgung von Altpapier genutzt wird und eine

Aufklärung der verantwortlichen Person keinen Erfolg zeigt, kann es eingezogen werden.

c) <sup>1</sup>Braune Gefäße für Bioabfälle: 120 l / 240 l.

<sup>2</sup>Wird festgestellt, dass ein braunes Gefäß anders als zur Entsorgung von Bioabfällen genutzt wird und eine Aufklärung der verantwortlichen Person keinen Erfolg zeigt, kann es eingezogen werden. <sup>3</sup>Das Mindestvolumen für das graue Gefäß wird dann entsprechend erhöht.

d) Gelbe Gefäße für die Sammlung von Verpackungen mit einem Symbol gemäß Verpackungsverordnung vom Land NRW zugelassener Firmen, die eine Abstimmungsvereinbarung mit der Stadt Pulheim getroffen bzw. eine Abstimmungserklärung von der Stadt Pulheim erhalten haben: 90 l (Säcke) / 240 l / 1100 l.

e) Depotcontainer für Altglas.

### § 11 - Anzahl und Größe der Abfallgefäße

(1) <sup>1</sup>Jedes Grundstück mit Anschluss- und Benutzungsrecht und Anschluss- und Benutzungszwang erhält mindestens das nach Maßgabe der folgenden Regelungen festgestellte Gefäßvolumen der grauen Gefäße (ohne Säcke) und die angemessenen gelben Gefäße. <sup>2</sup>Wahlweise werden zusätzlich blaue und braune Gefäße gemäß Absatz 7 bereitgestellt.

(2) <sup>1</sup>Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, auf Grundstücken mit privaten Haushalten mindestens ein Volumen der grauen Gefäße für Abfälle zur Beseitigung von 15 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. <sup>2</sup>Abweichend kann ein geringeres Volumen der grauen Gefäße für Abfälle zur Beseitigung von mindestens 10 Litern pro Person und Woche zugelassen werden, wenn durch vollständige und rechtskonforme Abfalltrennung bzw. -verwertung weniger Abfälle der Beseitigung zugeführt werden. <sup>3</sup>Grundvoraussetzung für das geringere Mindestvolumen ist die Nutzung der braunen Tonne oder alternativ die von der Stadt Pulheim festgestellte ordnungsgemäße sowie vollständige Eigenkompostierung mit Gewährung des Eigenkompostiererabschlags.

(3) <sup>1</sup>Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird das Gefäßvolumen für Abfälle zur Beseitigung durch Gewichtung nach Einwohnergleichwerten (EGW) ermittelt. <sup>2</sup>Je ganzem EGW wird mindestens ein Gefäßvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Abweichend kann auf Antrag der Abfall erzeugenden bzw. besitzenden Person bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern je EGW zugelassen werden. <sup>4</sup>Die Stadt Pulheim legt aufgrund der vorgelegten Nachweise bzw. aufgrund eigener Feststellungen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Gefäßvolumen fest.

<sup>5</sup>EGW werden nach folgenden Regelungen festgesetzt:

Unternehmen / Institution / Berufe	Je Platz / Arbeitskraft / Bett	EGW
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter/innen	je 3 Arbeitskräfte	1

c) Schulen, Kindergärten	je 10 Arbeitskräfte und Lernende bzw. Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Arbeitskraft	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Arbeitskraft	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Arbeitskraft	2
h) Sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Arbeitskraft	0,5
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Arbeitskraft	0,5

- (4) <sup>1</sup>Arbeitskraft im Sinne des § 11 Absatz 3 sind alle in einem Betrieb tätigen Personen (z. B. Angestellte, Beamte, Unternehmerinnen und Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Zeitarbeitskräfte). <sup>2</sup>Halbtags beschäftigte Personen werden zur Hälfte berücksichtigt. <sup>3</sup>Beschäftigte Personen, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden zu einem Viertel berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem grauen Gefäß gesammelt werden können, wird das nach § 11 Absatz 3 berechnete Gefäßvolumen dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Gefäßvolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Gefäßvolumen nicht ausreicht, so haben Grundstückseigentümerin und -eigentümer die Aufstellung eines grauen Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Gefäßvolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (7) <sup>1</sup>Mit den Benutzungsgebühren gemäß § 3 Absätze 4 und 5 der Abfallgebührensatzung für graue Gefäße sind folgende Normalausstattungen mit blauen und braunen Gefäßen abgegolten:

Gefäßvolumen grau / l	Art	Max. braune Gefäßausstattung / l	Max. blaue Gefäßausstattung / l
40 - 239	14-täglich	240	240
240 - 769	14-täglich	480	480
770	wöchentlich	1.560	1.560
1.100	wöchentlich	2.280	2.200

<sup>2</sup>Für darüber hinaus genutzte blaue und braune Zusatzgefäße werden die Gebührensätze gemäß § 3 Absatz 9 der Abfallgebührensatzung erhoben.

## § 12 - Standplatz und Transportweg für Abfallgefäße und sonstige Abfälle

- (1) <sup>1</sup>Zur Entleerung der Abfallgefäße nach § 10 Absatz 2 a) - d) sowie zur Entsorgung der Abfälle nach § 16 sind diese am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr gut sichtbar an die Straße zu stellen, die der Abfallsammelwagen turnusgemäß befährt. <sup>2</sup>Wenn das Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorbeifahren kann, z. B. bei Wohnwegen, Sackgassen ohne Wendemöglichkeit, Wirtschaftswegen o. a. und / oder zur Gewährleistung der öffentlichen

Sicherheit und Ordnung, bestimmt die Stadt Pulheim den Aufstellort für die Abfallgefäße und Abfälle gemäß § 16. <sup>3</sup>Die zu entleerenden Abfallgefäße und Abfälle gemäß § 16 sind so am bzw. im Randbereich des öffentlichen Verkehrsraumes bereitzustellen, dass der Straßenverkehr weder behindert noch gefährdet wird. <sup>4</sup>Die Entleerung und der Abtransport des Abfalls müssen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. <sup>5</sup>Die Abfallgefäße und Abfälle gemäß § 16 dürfen nur zu den festgesetzten Abfuhrterminen an die Straße gestellt werden. <sup>6</sup>Die Abfalltonnen sind nach der Entleerung unverzüglich auf das Grundstück zurückzubringen.

- (2) Sind Straßen oder Straßenteile aus zwingenden Gründen (z. B. Bauarbeiten etc.) mit dem Abfallsammelwagen nicht befahrbar, so sind die Abfallgefäße und Abfälle gemäß § 16 an die nächstgelegene, turnusgemäß befahrene Straße zu bringen.
- (3) <sup>1</sup>Die grauen und blauen Großraumgefäße mit 770 l und 1.100 l Inhalt werden durch das Personal des Abfallsammelfahrzeugs vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt und nach der Entleerung wieder zurückgebracht. <sup>2</sup>Vom Standplatz des Großraumgefäßes bis zur Straße, die das Abfallsammelfahrzeug befährt, muss ein befestigter ebener Weg vorhanden sein.
- (4) Über Art, Ort und Zeitpunkt der Übergabe von Abfällen aus dem Wald müssen die Forstbehörde und die Stadt Pulheim einvernehmliche Absprachen treffen.
- (5) Abfälle, die im Rahmen einer gemäß § 18 KrWG angezeigten Sammlung einer Verwertung zugeführt werden sollen, sind dem Sammler persönlich zu überreichen oder am vorgegebenen Abholtag gemäß den Regelungen im Absatz 1 zur Abholung bereit zu stellen.

### **§ 13 - Benutzung der Abfallgefäße**

- (1) <sup>1</sup>Die Abfallgefäße werden durch das von der Stadt Pulheim beauftragten Unternehmen gestellt und unterhalten. <sup>2</sup>Sie bleiben dessen Eigentum. <sup>3</sup>Die grauen, braunen und blauen Abfallgefäße sind mit einem Erkennungssystem ausgestattet, welches dazu dient, die genutzten und mittels Abgaben- bzw. Gebührenbescheid berechneten Abfallgefäße zu erkennen. <sup>4</sup>Graue, braune und blaue Abfallgefäße ohne Erkennungssystem werden nicht geleert.
- (2) <sup>1</sup>Die Abfälle müssen in die von der Stadt Pulheim gestellten Abfallgefäße oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. <sup>2</sup>Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallgefäße und Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Abfallgefäße allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Abfallbesitzende bzw. -erzeugende Personen haben die Abfälle nach Glas, Altpapier, Verkaufsverpackungen mit Symbol eines Systembetreibers, Elektrogroßgeräten, Elektrokleingeräten, kompostierfähigem Grünschnitt, Bioabfällen (soweit braunes Gefäß vorhanden) sowie Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Pulheim bereitzustellen:

1. Altglas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
  2. Altpapier ist in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) oder in das blaue Gefäß einzufüllen, welches auf dem Grundstück der abfallbesitzenden Person zur Verfügung steht und in diesem blauen Gefäß zur Abholung bereitzustellen.
  3. <sup>1</sup>Bioabfälle sind in das braune Gefäß einzufüllen, wenn dieses auf dem Grundstück der abfallbesitzenden Person zur Verfügung steht und in diesem braunen Gefäß zur Abholung bereit zu stellen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. <sup>3</sup>Diese sind in das graue Gefäß einzufüllen.
  4. Metall-, Kunststoff- und Verkaufsverpackungen mit einem Symbol gemäß Verpackungsverordnung vom Land NRW zugelassener Firmen, die eine Abstimmungsvereinbarung mit der Stadt Pulheim getroffen bzw. eine Abstimmungserklärung von der Stadt Pulheim erhalten haben, sind in das gelbe Gefäß einzufüllen, welches auf dem Grundstück zur Verfügung steht und in diesem gelben Gefäß zur Abholung bereitzustellen.
  5. Der verbleibende Abfall zur Beseitigung ist in das graue Gefäß einzufüllen, welches auf dem Grundstück zur Verfügung steht und in diesem grauen Gefäß zur Abholung bereitzustellen.
  6. In von der Stadt Pulheim bereitgestellte Straßenpapierkörbe dürfen nur zugelassene Abfälle in kleinen und für diesen Zweck üblichen Mengen eingefüllt werden.
  7. Hundetoiletten sind für die Entsorgung von Hundekot in entsprechenden Beuteln zu nutzen.
- (5) <sup>1</sup>Die Gefäße sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. <sup>2</sup>Abfälle dürfen nicht in Abfallgefäßen verbrannt werden. <sup>3</sup>Eine Abfallverdichtung ist nur bis zum für die Gefäße bestimmten maximalen Füllgewicht des Abfallbehälters und ohne Maschineneinsatz zulässig. <sup>4</sup>Die Schüttung muss gewährleistet bleiben. <sup>5</sup>Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Gefäße zu füllen. <sup>6</sup>Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Abfallgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich zu sortieren bzw. nach verwertbaren Abfällen zu durchsuchen; ausgenommen hiervon sind Eigentümerinnen oder Eigentümer bzw. von Verwalterinnen bzw. Verwaltern beauftragte Personen, die Abfälle in die satzungsgemäß dafür vorgesehenen Abfallgefäße umfüllen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Gefäße oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Gefäße gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Gefäße oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt Pulheim gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen und der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig und ortsüblich bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altpapier, -kleider und -glas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.

## § 14 - Entsorgungsgemeinschaften

<sup>1</sup>Bestehende Entsorgungsgemeinschaften besitzen Bestandsschutz bis das Eigentum an einem beteiligten Grundstück wechselt. <sup>2</sup>Neue Entsorgungsgemeinschaften werden nicht mehr zugelassen.

## § 15 - Häufigkeit und Zeit der Leerung

<sup>1</sup>Die auf dem Grundstück genutzten Abfallgefäße werden wie folgt entleert:

1. Das blaue Gefäß für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
2. Das braune Gefäß für Bioabfälle wird wöchentlich (April - November) / zweiwöchentlich (Dezember - März) entleert.
3. Das gelbe Gefäß wird 14-täglich geleert bzw. eingesammelt.
4. <sup>1</sup>Die grauen Gefäße für Abfälle zur Beseitigung bis 240 l-Volumen werden im 2-Wochen-Rhythmus entleert.  
<sup>2</sup>Die Gefäße mit 770 und 1.100 l-Volumen werden wöchentlich geleert.

<sup>2</sup>Die Abfallgefäße werden werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr entleert. <sup>3</sup>Die Abfuhrtage werden ortsüblich bekannt gegeben. <sup>4</sup>Volumenänderungen der grauen, braunen und blauen Abfallgefäße sowie deren jeweilige Anzahl sind pro Grundstück auf einmal jährlich begrenzt. <sup>5</sup>Von der Stadt Pulheim veranlasste Wechsel bleiben davon unberührt.

## § 16 - Sperrige Abfälle / Grünschnitt / Weihnachtsbäume / Elektrogroßgeräte

- (1) <sup>1</sup>Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes selbst nach einer zumutbaren Verkleinerung nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Gefäße eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung einer anschlussberechtigten Person im Gebiet der Stadt Pulheim von der Stadt Pulheim an den von der Stadt Pulheim bestimmten Abfuhrtagen außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt eingesammelt.

<sup>2</sup>Von der Abfuhr sperriger Abfälle sind ausgeschlossen:

Altreifen, Asbestplatten, Balken, Bauholz, Bauschutt (Beton, Dachpfannen, Estrich, Steine, Ziegel etc.), Carports, Dachpappe, Dämmstoffe, Draht- und Jägerzäune, Eisenbahnschwellen, Eisenteile, Eternitplatten und -blumenkästen, Fenster, Garagentore, Gartenhäuser, -zäune und -pfähle, Glasscheiben, Holzverkleidungen, Kacheln / Fliesen, Kunststoffdächer, Laminat, Markisen, Paneelen, Pergolen, Rohre, Sanitäre Einrichtungen (Waschbecken, Toiletten, Badewannen etc.), Spiegel, Tapeten, Treppen- und Balkongeländer, Türen und Türzargen, Schlagabraum (Abfälle der Holzwirtschaft), Benzin-, öl-, dieselhaltige Maschinen und Maschinenteile, Heizanlagen und Tanks sowie alle Abfälle, für die es gesonderte Sammlungs- u. Verwertungsmöglichkeiten gibt.

- (2) <sup>1</sup>Kompostierfähige Grünabfälle werden auf Anforderung (Telefonsystem) einer anschlussberechtigten Person vom Grundstück (Fahrbahn- oder Gehwegnähe, wie z. B. Vorgarten, Hauseingang, Toreinfahrt, Garagenhof) - jedoch nicht aus oder durch ein Haus bzw. Gebäude - eingesammelt. <sup>2</sup>Falls dies nicht möglich ist, sollen sie so auf dem Bürgersteig bzw. auf der Straße (unmittelbar an der Grundstücksgrenze) bereitgestellt werden, dass dadurch der Verkehr weder behindert noch erschwert wird. <sup>3</sup>Die Abfuhr erfolgt ab März fünf-wöchentlich zu den von der Stadt Pulheim festgesetzten Terminen.

Der zu entsorgende Grünschnitt, der frei von Fremdstoffen sein muss, ist wie folgt bereitzustellen:

- a) Strauch- und Baumschnitt ist mit Kordel oder sonstigem verrottbarem Material zu bündeln und darf eine Länge von 1 m nicht überschreiten.
  - b) Laub-, Rasen- und Blumenschnitt sind in Umleerbehältnissen (Säcken, Kartons oder ähnlichem) bereitzustellen, die nach der Entleerung in das Entsorgungsfahrzeug zurückgegeben werden und von der bereitstellenden Person zurückzunehmen sind. <sup>2</sup>Diese Umleerbehältnisse müssen von einer Person gehoben werden können.
  - c) Weihnachtsbäume bis 2 m Höhe ohne Baumschmuck und Lametta.
- (3) Elektrogroßgeräte über 60 cm Kantenlänge (z. B. Kühlgeräte, Elektroherde, Dunstabzugshauben, Spülmaschinen, Trockner, Schleudern, Staubsauger, Heimbügler und Radiatoren) werden auf Anforderung (Telefonsystem) einer anschlussberechtigten Person vom Grundstück (Fahrbahn- oder Gehwegnähe, wie z. B. Vorgarten, Hauseingang, Toreinfahrt, Garagenhof- jedoch nicht aus oder durch ein Haus bzw. Gebäude) abgeholt. <sup>2</sup>Falls dies nicht möglich ist, sollen sie so auf dem Bürgersteig bzw. auf der Straße unmittelbar an der Grundstücksgrenze bereitgestellt werden, dass dadurch der Verkehr weder behindert noch erschwert wird. <sup>3</sup>Die Abfuhr erfolgt monatlich an den von der Stadt Pulheim bekannt gegebenen Tagen.
- (4) Ab der jeweils dritten Bestellung der Sperrmüll- und der Grünschnittabfuhr im Kalenderjahr werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung fällig.

#### **§ 17 - Anmeldepflicht**

- (1) Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer haben der Stadt Pulheim den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechseln Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, so sind sowohl bisherige als auch neue Eigentümerinnen und Eigentümer verpflichtet, die Stadt Pulheim unverzüglich zu benachrichtigen.

#### **§ 18 - Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie Abfall besitzende und -erzeugende Personen sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. <sup>2</sup>Hierzu gehören insbesondere die Mitteilungen gemäß § 11 der Satzung.
- (2) Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Absatz 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. <sup>2</sup>Den Beauftragten der Stadt Pulheim ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Absatz 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

- (3) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Pulheim ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Werden trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung durch die Stadt Pulheim oder deren Beauftragten keine gemäß § 11 Absatz 2 - 6 erforderlichen und nachvollziehbaren Angaben durch Grundeigentümerin und -eigentümer, Nutzungsberechtigte oder Abfallbesitzerin / -besitzer bzw. Abfallerzeugerin / -erzeuger der Stadt Pulheim zugeleitet, wird das Abfallaufkommen zur Beseitigung und das gemäß § 11 erforderliche graue Gefäßvolumen durch die Stadt Pulheim geschätzt. Für das Grundstück mit einem durch die Stadt Pulheim oder deren Beauftragten geschätzten grauen Gefäßvolumen werden der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer auf Veranlassung der Stadt Pulheim oder deren Beauftragten die entsprechenden grauen Abfallgefäße an das entsprechende Grundstück nutzungs- und gebührenpflichtig zugestellt.

### **§ 19 - Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt Pulheim obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

### **§ 20 - Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Pulheim / Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Pulheim beginnt, wenn der anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümerin bzw. dem -eigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere graue, braune oder blaue Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Pulheim angeschlossene Grundstück bzw. der gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 festgelegte Sammelplatz mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallgefäße angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Absatz 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Pulheim ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für die Glas- u. Papierdepotcontainer.

### § 21 - Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Pulheim und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Pulheim werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Pulheim erhoben.

### § 22 - Andere Berechtigte und Verpflichtete

<sup>1</sup>Die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucherinnen und Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. <sup>2</sup>Die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

### § 23 - Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### § 24 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt eine Person ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem sie
- a) nach § 3 u. § 16 Absatz 1 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Pulheim zum Einsammeln oder Befördern überlässt,
  - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt Pulheim nicht überlässt oder Abfälle unter Verstoß gegen § 12 Absatz 1 und Absatz 5 nicht ordnungsgemäß bereitstellt,
  - c) von der Stadt Pulheim bestimmte Gefäße gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3, § 6 Absatz 2 u. § 11 Absatz 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt,
  - d) für bestimmte Abfälle vorgesehene Gefäße entgegen § 13 Absatz 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt,
  - e) Gefäße entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Absatz 2, Absatz 4, Absatz 5 und Absatz 6 dieser Satzung befüllt,
  - f) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls sowie der Personenzahl gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet,
  - g) anfallende Abfälle entgegen § 20 Absatz 2 i. V. m. § 20 Absatz 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt,
  - h) Depotcontainer außerhalb der gemäß § 13 Absatz 9 zulässigen Einwurfzeiten befüllt,
  - i) Abfälle neben den Depotcontainern abstellt,
  - j) Straßenpapierkörbe über das in § 13 Absatz 4 Nr. 6 festgelegte Maß benutzt,
  - k) gegen die Regelungen des § 4 Absatz 5 verstößt,

- l) nicht über Abfallgebühren bezahlte Leistungen in Anspruch nimmt sowie
  - m) Auskünfte gemäß § 18 Absatz 1 verweigert, den Zutritt gemäß § 18 Absatz 2 verhindert, Anordnungen gemäß § 18 Absatz 3 nicht befolgt und gemäß § 18 Absatz 5 zugestellte Abfallgefäße nicht nutzt bzw. die Herausgabe der bisher genutzten Abfallgefäße verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

#### **§ 25 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 15.03.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Pulheim vom 12.11.2002 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Pulheim vom 10.03.2014

## Zugelassene Abfälle gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Einfüllung in / Abgabe an:
<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	Bi / G
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	G
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	Bi / BI / CA / CG / D / G
<b>02 02</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	G
02 02 03	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	G
<b>02 03</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	G
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösungsmitteln	G
02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete feste Stoffe	Bi / G
<b>02 05</b>	<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>	
02 05 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	G
<b>02 06</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>	
02 06 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Bi / G
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	G
<b>02 07</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung, und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	G
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	G
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	G
02 07 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Bi / G
<b>03 01</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	Bi / G
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere ohne besondere Überwachungsbedürftigkeit	Bi / G
<b>03 03</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</b>	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	Bi / G
03 03 07	Mechanisch getrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	Bi / G
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	Bi / G
<b>04 02</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomere, Plastomere)	G
04 02 10	Organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	G
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	G
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	G
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	G
<b>07 02</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>	
07 02 13	Kunststoffabfälle	G
<b>09 01</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>	

09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	G
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	G
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	E
<b>12 01</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	G
12 01 21	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel ohne besondere Überwachungsbedürftigkeit	G
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	BI / CA / G
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	D / G
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Bi / G
15 01 04	Verpackungen aus Metall	D / G
15 01 05	Verbundverpackungen	D / G
15 01 06	Gemischte Verpackungen	D / G
15 01 07	Verpackungen aus Glas	CG
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	D / G
<b>15 02</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung ohne besondere Überwachungsbedürftigkeit	G
<b>16 02</b>	<b>Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten</b>	
16 02 14	Gebrauchte Geräte ohne besondere Überwachungsbedürftigkeit	E / G
16 02 16	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile ohne besondere Überwachungsbedürftigkeit	E / G
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle</b>	
<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>	
17 01 01	Beton	CS
17 01 02	Ziegel	CS
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	CS
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik ohne besondere Überwachungsbedürftigkeit	CS
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>	
17 02 01	Holz	CS
17 02 02	Glas	CS
17 02 03	Kunststoff	CS / G
<b>17 04</b>	<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	CS
17 04 02	Aluminium	CS
17 04 03	Blei	CS
17 04 04	Zink	CS
17 04 05	Eisen und Stahl	CS
17 04 07	Gemischte Metalle	CS
17 04 11	Kabel ohne besondere Überwachungsbedürftigkeit	CS / G
<b>17 06</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>	
17 06 04	Dämmmaterial ohne besondere Überwachungsbedürftigkeit	CS / G
<b>17 08</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis ohne besondere Überwachungsbedürftigkeit	CS
<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>	
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle ohne besondere Überwachungsbedürftigkeit	CS
<b>18 01</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>	

18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände in gemäß Arbeitsschutzrichtlinien durchstichsicheren Kunststoffbehältern ohne besondere Überwachungsbedürftigkeit	G
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	G
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	G
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	G
<b>18 02</b>	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>	
18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände in gemäß Arbeitsschutzrichtlinien durchstichsicheren Kunststoffbehältern ohne besondere Überwachungsbedürftigkeit	G
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden	G
<b>19 09</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>	
19 09 01	Feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	G
19 09 05	Gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauschharze	G
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren)</b>	
19 12 01	Papier und Pappe	BI / CA
19 12 04	Kunststoff und Gummi	G
19 12 05	Glas	CG
19 12 07	Holz ohne besondere Überwachungsbedürftigkeit	G
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen ohne besondere Überwachungsbedürftigkeit	G
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>	
<b>20 01</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>	
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	BI / CA / G
20 01 02	Glas	CG
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	Bi / G
20 01 10	Bekleidung	G
20 01 11	Textilien	G
20 01 25	Speiseöle und -fette	G
20 01 30	Reinigungsmittel ohne besondere Überwachungsbedürftigkeit	G
20 01 32	Arzneimittel ohne besondere Überwachungsbedürftigkeit	G
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte ohne besondere Überwachungsbedürftigkeit	E / G
20 01 38	Holz ohne besondere Überwachungsbedürftigkeit	G
20 01 39	Kunststoffe	G
20 01 40	Metalle	G
20 01 13*	Lösemittel	Sch
20 01 14*	Säuren	Sch
20 01 15*	Laugen	Sch
20 01 17*	Fotochemikalien	Sch
20 01 19*	Pestizide	Sch
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Sch
20 01 23*	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Sch
20 01 26*	Öle u. Fette	Sch
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze	Sch
20 01 29*	Reinigungsmittel	Sch
20 01 31*	Arzneimittel	Sch

20 01 35*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte	Sch
20 01 37*	Holz	Sch
<b>20 02</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>	
20 02 01	Kompostierbare Abfälle	Bi
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	G
<b>20 03</b>	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>	
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	G
20 03 02	Marktabfälle	Bi / BI / CA / CG / D / G
20 03 03	Straßenkehricht	G
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	G
20 03 07	Sperrige Abfälle (Sperrmüll)	CS

Bi = Braune Gefäße      BI = Blaue Gefäße      CA = Altpapiercontainer  
 CG = Altglascontainer      CS = Container Samstagsannahme      D = Gelbe Gefäße  
 G = Graue Gefäße  
 Sch = Schadstoffmobil für Abfälle mit besonders überwachungsbedürftigen Stoffen (\*-Kennzeichnung) in haus-  
 haltsüblichen Mengen

Bei mehreren Angaben: Das zweckentsprechende Gefäß nach Abfalltrennung. Die Zusatzangebote Abfuhr von Weihnachtsbäumen, sperriger Abfälle, Grünschnitt und Haushaltsgroßgeräten bleiben unberührt.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. Gebührenordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 10.03.2014

*Frank Keppeler*

---

Frank Keppeler  
 Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

### Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Pulheim vom 10.03.2014

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes - AAVG und zur Änderung wasserverbandlicher Vorschriften vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Dezember 1978 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Pulheim, hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 18. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 - Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung erhebt die Stadt Pulheim öffentlich-rechtliche Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2 - Gebührenpflicht

- (1) <sup>1</sup>Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke. <sup>2</sup>Den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher sowie die Gemeinschaften der Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. <sup>3</sup>Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (2)
  - a) Die Gebührenpflicht beginnt bei der erstmaligen Nutzung der Einrichtung mit dem 1. des Monats, der auf die Auslieferung des gebührenpflichtigen Abfallbehälters folgt.
  - b) Die Gebührenpflicht endet bei der Abmeldung mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Abfallbehälter abgeholt wird.
  - c) Bei einer Ummeldung auf ein Abfallgefäß mit geringerem Volumen wird die Gebühr rückwirkend zum 1. des Monats, in dem der Abfallbehälter ausgewechselt wird, geändert.
  - d) Bei einer Ummeldung auf ein Abfallgefäß mit höherem Volumen wird die Gebühr ab dem 1. des Monats, der auf die Auswechslung folgt, geändert.
- (3) <sup>1</sup>Beim Wechsel der Eigentümerin bzw. des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer über. <sup>2</sup>Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. <sup>3</sup>Wenn die bisherige Eigentümerin bzw. der bisherige

Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung schuldhaft versäumt hat, so haftet sie bzw. er neben der neuen Eigentümerin bzw. dem neuen Eigentümer für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen.

### § 3 - Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühr für die grauen Gefäße gemäß den Absätzen 4 und 5 richtet sich nach dem Jahreslitervolumen der Abfallgefäße zuzüglich einer Grundgebühr. <sup>2</sup>Die Grundgebühr beinhaltet die Sammlungskosten für die jeweilige Gefäßgröße und einen 20%-Anteil an den übrigen Sammlungs- und Beratungskosten. <sup>3</sup>Gebührenmaßstab für den variablen Kostenanteil ist der Liter als Volumeneinheit der grauen Gefäße. <sup>4</sup>Gebührensatz hierfür ist der Quotient aus den Abfallentsorgungskosten abzüglich Grundkostenanteil, der Kosten für die braunen und blauen Zusatzgefäße und der Kosten für die Zusatztermine für Grünschnitt- und Sperrmüllabfuhr geteilt durch das Jahresvolumen der grauen Gefäße und beträgt 0,045812 €/l. <sup>5</sup>Der Gebührensatz wird mit dem jeweiligen Jahresvolumen multipliziert und zu den Grundgebühren addiert.

<sup>6</sup>Die Benutzungsgebühr für die braunen und blauen Zusatzgefäße gemäß Absatz 9 richtet sich nach dem Jahreslitervolumen dieser Abfallgefäße. <sup>7</sup>Gebührenmaßstab ist der Liter als Volumeneinheit der braunen und blauen Zusatzgefäße. <sup>8</sup>Gebührensatz ist der Quotient aus den jeweiligen Kosten für die braunen und blauen Zusatzgefäße - abzüglich Grundkostenanteil graue Gefäße und Containerkosten bei den blauen Gefäßen - geteilt durch das jeweilige Jahresvolumen der braunen und blauen Zusatzgefäße. <sup>9</sup>Die Gebührensätze betragen für die braunen Zusatzgefäße 0,006664 €/l und für die blauen Zusatzgefäße 0,001629 €/l. <sup>10</sup>Die Gebührensätze werden mit dem jeweiligen Jahresvolumen multipliziert. <sup>11</sup>Bei den blauen Zusatzgefäßen wird ein 20%-Grundkostenanteil der Behältergestellungsentgelte hinzuaddiert.

- (2) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren ist jeweils das Kalenderjahr.
- (3) Die Benutzungsgebühren entstehen jeweils am 01. Januar.
- (4) Die Benutzungsgebühr für ein graues Gefäß (Gebührensatz multipliziert mit Jahresvolumen zuzüglich Grundgebühr) beträgt bei wöchentlich einmaliger Abfuhr:

für ein	770 l Gefäß	2.074,49 €,
für ein	1.100 l Gefäß	2.955,21 €.

- (5) Die Benutzungsgebühr für ein graues Gefäß (Gebührensatz multipliziert mit Jahresvolumen zuzüglich Grundgebühr) beträgt bei 14-täglicher Abfuhr:

für ein	40 l Gefäß	69,67 €,
für ein	60 l Gefäß	95,27 €,
für ein	80 l Gefäß	121,75 €,
für ein	120 l Gefäß	174,12 €,
für ein	240 l Gefäß	333,03 €.

- (6) Die Abfallentsorgungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 - 4 und § 2 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsor-

gung in der Stadt Pulheim sind in der jeweiligen Benutzungsgebühr für die in den Absätzen 4 und 5 aufgeführten grauen Abfallgefäße - mit Ausnahme der Leistungen / Gebührenregelungen gemäß der Absätze 7 bis 11 - enthalten.

- (7) Die Benutzungsgebühr für den grauen 65 l - Abfallsack beträgt 4,15 €.
- (8) Bei nachgewiesener vollständiger Eigenkompostierung auf dem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück wird je Grundstück ein Abschlag von der Gebühr für das graue Gefäß / die grauen Gefäße in Höhe von 17,68 € gewährt.
- (9) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühr für ein braunes Zusatzgefäß (Gebührensatz multipliziert mit dem Jahresvolumen) beträgt für 43 Abfahren:

für ein	120 l Gefäß	34,39 €,
für ein	240 l Gefäß	68,77 €.

<sup>2</sup>Die Benutzungsgebühr für ein blaues Zusatzgefäß (Gebührensatz multipliziert mit dem Jahresvolumen zuzüglich Grundgebühr) beträgt bei vierwöchentlicher Abfuhr:

für ein	120 l Gefäß	4,07 €,
für ein	240 l Gefäß	6,61 €,
für ein	1.100 l Gefäß	27,31 €.

<sup>3</sup>Das bestellte Volumen der blauen und braunen Normal- und Zusatzgefäße wird gemäß § 11 Absatz 7 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Pulheim in das Verhältnis zum grauen Abfallgefäßbestand gesetzt. <sup>4</sup>Zulässig ist nur die kleinstmögliche Anzahl der blauen und braunen Gefäße.

- (10) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühr für die Abfallannahme samstags bei dem Schadstoffmobil beträgt 33,00 € je angefangenem cbm. <sup>2</sup>Bei Anlieferung von Kleinmengen bis 240 l wird eine Gebühr von 11,00 € und bei Anlieferung von Mengen bis 480 l wird eine Gebühr von 22,00 € erhoben. <sup>3</sup>Die Gebühren sind an der Annahmestelle in bar zu entrichten.
- (11) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühr für jede Abfuhr von Grünschnitt und Sperrmüll ab der dritten Abfuhr im Kalenderjahr beträgt für
- |                |          |
|----------------|----------|
| a) Grünschnitt | 11,00 €, |
| b) Sperrmüll   | 24,00 €. |

<sup>2</sup>Diese Gebühren sind im Abfallberatungszentrum, Alte Kölner Str. 46, vorab in bar zu entrichten.

#### § 4 - Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühr für die Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 4, 5 und 9 wird von der Stadt durch einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben an die Stadt Pulheim verbunden sein kann, angefordert. <sup>2</sup>Auf gleiche Weise wird der Abschlag gemäß § 3 Abs. 8 gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. <sup>2</sup>Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine vor, so gelten diese.

- (3) Die Benutzungsgebühren gemäß § 3 Abs. 7 und 10 werden durch die Verkaufsstelle bzw. an der Annahmestelle erhoben und sofort fällig.

### § 5 - Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 15. März 2014 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Pulheim über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Pulheim vom 23. Dezember 1991 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. Gebührenordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 10.03.2014

*Frank Keppeler*

---

Frank Keppeler  
Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Pulheim - Abwassergebührensatzung - vom 10.03.2014

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der § 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und der §§ 53 c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 18. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 - Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Pulheim nach § 4 Absätze 2 und 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW Abwassergebühren zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Absatz 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühren werden nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt Pulheim gemäß § 65 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW,
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 65 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Absatz 1 Satz 2 LWG NRW und
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt Pulheim gemäß § 65 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW umgelegt wird.
- (3) <sup>1</sup>Die Stadt Pulheim kann die zur Erhebung der Abwassergebühren gemäß den §§ 3 und 4 erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und speichern. <sup>2</sup>Im Einzelnen werden die Adress- und Geburtsdaten der Eigentümerinnen und Eigentümer eines Grundstücks oder der dinglich berechtigten Personen sowie alle erforderlichen Wasserverbrauchs- und Geodaten erhoben, verarbeitet und gespeichert.

<sup>3</sup>Die erforderlichen Daten zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr können erhoben werden durch

1. Befliegung des Stadtgebiets zur Herstellung von Luftbildern des gesamten Stadtgebietes und anschließende Erstellung von Geodaten und Lageplänen der befestigten Grundstücksflächen,
2. Anlegung und Pflege einer Datenbank, die grundstücksbezogene Daten der kanalwirksamen Flächen, der entsprechenden Luftbildausschnitte und der Auskünfte der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie des Schriftverkehrs mit diesen enthält,
3. automatisierten Datenabruf des Liegenschaftskatasters und des Liegenschaftsbuches hinsichtlich der Daten zur Grundstücksbemessung sowie

4. automatisierten Abruf der Eigentümerinnen- und Eigentümeradressen zur Zuordnung der kanalwirksamen Flächen zu den Abgabenbescheiden.

<sup>4</sup>Soweit für die Gebührenermittlung bzw. Datenbankfortschreibung erforderlich, kann die Stadt Pulheim auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtete Dritte beauftragen und einen Datenabgleich mit Ver- und Entsorgungsträgern durchführen.

- (4) Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen gemäß § 6 Absatz 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 2 - Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Stadt Pulheim erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser für das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Fläche der angeschlossenen Grundstücke, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

## **§ 3 - Schmutzwassergebühren**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühr für Schmutzwasser im Sinne des § 2 Absatz 2 wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der städtischen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. <sup>2</sup>Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die vom Wasserversorger bezogene Frischwassermenge gemäß Absatz 4 und die aus eigenen Wasserversorgungsanlagen, beispielsweise private Brunnen und Regenwassernutzungsanlagen, gewonnene und als Schmutzwasser gemäß Absatz 5 eingeleitete Wassermenge abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die gemäß Absatz 6 nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (3) <sup>1</sup>Die aus eigenen Wasserversorgungsanlagen gewonnene und als Schmutzwasser eingeleitete Wassermenge sowie die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchte und zurückgehaltene Wassermenge eines Kalenderjahres sind bis spätestens zum 10. Januar des Folgejahres durch den Gebührenpflichtigen der Stadt Pulheim mitzuteilen. <sup>2</sup>Nach Ablauf dieses Datums als Ausschlussfrist findet eine Berücksichtigung der Wasserabzugsmengen nicht mehr statt und wird bezüglich der aus eigenen Wasserversorgungsanlagen eingeleiteten Wassermenge eine Schätzung vorgenommen. <sup>3</sup>Fällt der 10. Januar des Folgejahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.
- (4) <sup>1</sup>Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Bei dem aus den Wasserversorgungsanlagen der Versorgungsunternehmen bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. <sup>3</sup>Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht

angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt Pulheim unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

- (5) <sup>1</sup>Bei der Wassermenge aus eigenen Wasserversorgungsanlagen, dies sind beispielsweise private Brunnen und Regenwassernutzungsanlagen, haben die Gebührenpflichtigen den Mengennachweis durch einen auf ihre Kosten eingebauten und geeichten Wasserzähler zu führen. <sup>2</sup>Der Nachweis über den geeichten Wasserzähler obliegt den Gebührenpflichtigen. <sup>3</sup>Ist den Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Pulheim berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. <sup>4</sup>Dies kann beispielsweise auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung des statistischen Verbrauchs im Stadtgebiet erfolgen. <sup>5</sup>Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (6) <sup>1</sup>Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen, die nachweisbar nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. <sup>2</sup>Die aus eigenen Wasserversorgungsanlagen gewonnenen und in den öffentlichen Kanal als Schmutzwasser eingeleiteten Wassermengen werden hinzugerechnet. <sup>3</sup>Nachweise dieser Wasserabzugs- und Hinzurechnungsmengen obliegen den Gebührenpflichtigen.

<sup>4</sup>Die Gebührenpflichtigen sind grundsätzlich verpflichtet, die jeweiligen Nachweise durch auf ihre Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtungen folgender Art zu führen:

#### Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtungen

<sup>1</sup>Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. <sup>2</sup>Die Kalibrierungen sind nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt Pulheim nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtungen zu dokumentieren. <sup>3</sup>Werden diese Nachweise nicht geführt, findet eine Berücksichtigung einer Abzugsmenge nicht statt und eine Hinzurechnungsmenge wird geschätzt.

#### Nr. 2: Wasserzähler

<sup>1</sup>Ist die Verwendung von Abwasser-Messeinrichtungen technisch nicht möglich oder den Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so haben diese Nachweise durch auf ihre Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeichte Wasserzähler zu führen. <sup>2</sup>Wasserzähler müssen alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i. V. m. Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch neue, geeichte Wasserzähler ersetzt werden. <sup>3</sup>Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung der Wasserzähler obliegt den Gebührenpflichtigen. <sup>4</sup>Werden Nachweise nicht geführt, findet eine Berücksichtigung einer Abzugsmenge nicht statt und eine Hinzurechnungsmenge wird geschätzt.

<sup>5</sup>Ist im Einzelfall auch der Einbau von Wasserzählern zur Messung von Wasserabzugs- und / oder Hinzurechnungsmengen technisch nicht möglich oder den Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so haben die Gebührenpflichtigen Nachweise durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. <sup>6</sup>Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung zugeleitet bzw. nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. <sup>7</sup>Die nachprüfbaren Un-

terlagen müssen geeignet sein, der Stadt Pulheim eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen bzw. eingeleiteten Wassermengen zu ermöglichen. <sup>8</sup>Sind die nachprüfbaren Unterlagen nicht schlüssig und / oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserabzugsmengen nicht anerkannt und Hinzurechnungsmengen geschätzt. <sup>9</sup>Soweit die Gebührenpflichtigen mittels eines Gutachtens Nachweise erbringen wollen, haben sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt Pulheim abzustimmen. <sup>10</sup>Die Kosten für entsprechende Gutachten tragen die Gebührenpflichtigen.

- (6) <sup>1</sup>Erhebungszeitraum der Abwassergebühren ist jeweils das Kalenderjahr. <sup>2</sup>Für die Berechnung der Schmutzwassermenge wird grundsätzlich von dem Verbrauch ausgegangen, den die Wasserversorger bis zum 31. 12. des Vorjahres ihrer Wasserabrechnung zugrunde gelegt haben. <sup>3</sup>Der Rechnungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. <sup>4</sup>Bei Neuanschluss und bei wesentlichen Änderungen in der Nutzung des Grundstücks wird der Wasserverbrauch geschätzt. <sup>5</sup>Der Schätzung liegen Erfahrungswerte oder auf 12 Monate hochgerechnete Verbrauchsmengen kleinerer Zeiträume zugrunde. <sup>6</sup>Die endgültige Abrechnung dieser geschätzten Wassermenge erfolgt, wenn der erste volle Jahreswasserverbrauch auf der Grundlage eines 12-monatigen Bezugszeitraums von den Versorgungsunternehmen bekannt ist.
- (7) Die Schmutzwassergebühr beträgt für jeden angefangenen cbm Schmutzwasser bezogen auf den Frischwasserbezug jährlich 2,10 € / cbm.

#### § 4 - Niederschlagswassergebühren

- (1) <sup>1</sup>Grundlage der Gebührenberechnung für die Abwasserbeseitigung des Niederschlagswassers ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden, direkt oder indirekt abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. <sup>2</sup>Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und / oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. <sup>3</sup>Eine indirekte Zuleitung liegt insbesondere dann vor, wenn das Niederschlagswasser mittelbar über andere Grundstücke oder über Straßen und Wege in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) <sup>1</sup>Die bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümerinnen und Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. <sup>2</sup>Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Pulheim auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksam einleitenden Flächen auf ihren Grundstücken mitzuteilen. <sup>3</sup>Insbesondere sind sie verpflichtet, zu von der Stadt Pulheim vorgelegten Lageplänen über die bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf ihren Grundstücken Auskunft zu geben und mitzuteilen, ob diese Flächen von der Stadt Pulheim zutreffend ermittelt worden sind. <sup>4</sup>Auf Anforderung der Stadt Pulheim haben Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Flächen entnommen werden können. <sup>5</sup>Soweit erforderlich, kann die Stadt Pulheim die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. <sup>6</sup>Kommen Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümer ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben / Unterlagen von diesen vor, wird die bebaute bzw. überbaute und / oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche anhand der von der Stadt Pulheim ermittelten oder geschätzten befestigten Flächen festgelegt.

- (3) <sup>1</sup>Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Fläche verändert, so haben die Gebührenpflichtigen dies der Stadt Pulheim innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. <sup>2</sup>Für die Änderungsanzeige gilt Absatz 2 entsprechend. <sup>3</sup>Die veränderte Größe der bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, der auf den Eingang der Änderungsanzeige bei der Stadt Pulheim folgt. <sup>4</sup>Falls der Mitwirkungspflicht nicht entsprochen wurde und die Stadt Pulheim die Vornahme einer Änderung bezüglich der zu veranlagenden Fläche und des Änderungszeitpunktes festgestellt, ermittelt oder geschätzt hat, wird im Rahmen der gesetzlichen Regelungen die Änderung ab dem 1. des Monats berücksichtigt, der auf den festgestellten, ermittelten oder geschätzten Zeitpunkt der Änderung folgt.
- (4) Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und / oder befestigter und an die städtische Abwasseranlage angeschlossener Fläche i. S. d. Absatz 1 jährlich 0,84 € / m<sup>2</sup>.
- (5) <sup>1</sup>Eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen, beispielsweise Ökopflaster, Rasengittersteine, Porenpflaster oder Gründächer, werden aufgrund des geringeren Niederschlagswasserabflusses mit 60% des Gebührensatzes gemäß Absatz 4 veranlagt. <sup>2</sup>Voraussetzung hierfür ist, dass die Gebührenpflichtigen die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit dieser Flächen mit Angaben des Herstellers nachweisen.
- (6) <sup>1</sup>Auf Antrag der Eigentümerin bzw. des Eigentümers werden zudem bei einer Brauchwassernutzung Dachflächen mit 60% des Gebührensatzes gemäß Absatz 4 veranlagt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Die Dachflächen müssen ordnungsgemäß und dauerhaft an geeignete Niederschlagswasser-Sammelanlagen, z. B. Zisternen o. ä., angeschlossen sein.
  2. Das Niederschlagswasser-Speichervolumen muss mindestens 30 Liter je Quadratmeter der an die Niederschlagswasser-Sammelanlage angeschlossenen Dachflächen betragen.
  3. Es muss ein Niederschlagswasser-Speichervolumen von mindestens 4 Kubikmeter genutzt werden.
  4. Der Niederschlagswasserertrag darf den gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik ermittelten Brauchwasserbedarf um maximal 100% übersteigen.
  5. Eine regelmäßige Niederschlagswassernutzung als Brauchwasser mittels sanitärer Anlagen und / oder Haushaltsgeräten führt zu regelmäßigen Schmutzwassereinleitungen in die städtische Abwasseranlage.
  6. Die Menge der Schmutzwassereinleitung wird mit gesonderten Zählern gemäß § 3 Absatz 5 ermittelt.
- <sup>2</sup>Der Antrag muss die Abnahmebescheinigung des Wasserversorgers, eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Errichtung durch einen Fachbetrieb sowie Pläne der gesamten Niederschlagswasser-Nutzungsanlage und der daran angeschlossenen Dachflächen beinhalten.
- (7) <sup>1</sup>Befestigte Flächen, die an geeignete Niederschlagswasser-Rückhalteinrichtungen, beispielsweise an Zisternen oder Versickerungsanlagen, angeschlossen sind und nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässern, werden bei der Gebührenveranlagung nicht berücksichtigt. <sup>2</sup>Voraussetzung hierfür ist, dass für den Betrieb dieser Einrichtungen eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt und diese nicht mit einem Notüberlauf an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

### § 5 - Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Bemessung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) <sup>1</sup>Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die städtische Abwasseranlage. <sup>2</sup>Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Abwassergebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 2 KAG von einem Wasserverband zu Verbandslasten herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt Pulheim zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Absatz 2 Sätze 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge.
- (5) <sup>1</sup>Die Abwassergebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. <sup>2</sup>Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. <sup>3</sup>Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

### § 6 - Gebührenpflichtige und Mitteilungspflicht

- (1) <sup>1</sup>Gebührenpflichtig sind:
  - a) Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer bzw., wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, Erbbauberechtigte,
  - b) Nießbraucherinnen und Nießbraucher oder diejenigen, die ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt sind und
  - c) Straßenbaulastträger, soweit keine vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

<sup>2</sup>Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (2) <sup>1</sup>Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Grundstückseigentümerin bzw. der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. <sup>2</sup>Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. <sup>3</sup>Eigentums- bzw. Nutzungswechsel haben bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Pulheim innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. <sup>4</sup>Für Straßenbaulastträger beginnt die Gebührenpflicht ab dem Tage der Übernahme der Straßenbaulast.
- (3) <sup>1</sup>Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt Pulheim die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. <sup>2</sup>Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Pulheim das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Werden die für die Gebührenveranlagung erforderlichen Angaben von den Gebührenpflichtigen verweigert oder sind diese aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt Pulheim die für die Gebührenveranlagung maßgebenden Merkmale durch geeignete Verfahren selbst ermitteln, unter Berücksichtigung al-

ler sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der Gebührenpflichtigen feststellen lassen.

### § 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 15. März 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Pulheim - Benutzungsgebührensatzung - vom 19. August 2008 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung / Gebührenordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 10.03.2014

*Frank Keppeler*

---

Frank Keppeler  
Bürgermeister

## **Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pulheim vom 26.02.2014**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW vom 14.07.1994) in der zur Zeit geltenden Fassung, § 36 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NRW.1998 S 122/SGV.NRW.213) zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit den §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 16.12.1969 in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 18. Februar 2014 die Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Pulheim beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Die Stadt Pulheim unterhält eine Freiwillige Feuerwehr.
- (2) Die Feuerwehr ist nach § 1 Abs. 1 FSHG in erster Linie zur Bekämpfung von Schadensfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, bei Seuchen, bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, zuständig.
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen, ausgenommen Brandsicherheitswachen, besteht nicht.
- (4) Die Einsätze der Feuerwehr im Rahmen des FSHG sind unentgeltlich, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 2 - Kostenersatz**

- (1) Die Stadt Pulheim verlangt Ersatz der Kosten, die ihr durch den Einsatz der Feuerwehr entstehen
  1. von der Verursacherin/dem Verursacher, wenn sie/er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
  2. von der Betreiberin/dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen der Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  3. von der Fahrzeughalterin/dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie von der Ersatzpflichtigen/dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  4. von der Transportunternehmerin/dem Transportunternehmer, der Eigentümerin/dem Eigentümer, der Besitzerin/dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13.12.1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12.12.1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
  5. von der Eigentümerin/dem Eigentümer, der Besitzerin/dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  6. von der Eigentümerin/dem Eigentümer, der Besitzerin/dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,

7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin/Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von derjenigen/demjenigen, die/der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert hat.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Der Kostenersatz wird anteilig pro angefangene Viertelstunde berechnet.

### **§ 3 - Entgelt für Brandsicherheitswachen**

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen im Sinne des § 1 Abs. 3 wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.
- (2) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem in § 2 Abs. 2 genannten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Das Entgelt wird pro angefangene Stunde berechnet.

### **§ 4 - Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes sind die in § 2 Abs. 1 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgelts Brandsicherheitswachen ist die Person verpflichtet, die die Brandsicherheitswache bestellt hat.

### **§ 5 - Festsetzung der Kostenerstattung**

- (1) Der Kostenersatz nach § 2 wird durch Bescheid festgesetzt. Er ist innerhalb eines Monats nach Erhalt an die Stadtkasse Pulheim zu zahlen. Rückstände unterliegen der Beitragsbeitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, 818) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.11.2012 (GV. NRW. S. 508).
- (2) Das Entgelt gem. § 3 wird nach den Bestimmungen des Zivilrechts erhoben.

### **§ 6- Haftung**

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat die/der Kostenersatzpflichtige oder die/der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

**§ 7 - Ermäßigung und Befreiung**

Zur Vermeidung unbilliger Härten oder aufgrund gemeindlichen Interesses können die Kosten oder das Entgelt auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

**§ 8 - Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.11.2008 außer Kraft.

## Anlage zur Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Pulheim

### Kostentarif gem. §§ 2 und 3

Tarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pulheim

#### 1. Personalkosten pro Stunde

a) Einsatz einer hauptamtlichen Kraft (mittlerer Dienst)	23,73 €
b) Einsatz einer hauptamtlichen Kraft (gehobener Dienst)	38,36 €
c) Einsatz eines Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr	4,00 €
d) Pauschale für Aufwandsentschädigung, Einsatzverpflegung und Lohnfortzahlung	18,10 €

Die Personalkosten sowie die Pauschale werden je angefangene 15 Minuten pro Person erhoben.

#### 2. Fahrzeugkosten pro Stunde

a) EvD-Fahrzeug	30,93 €
Kommandowagen	34,91 €
ELW	11,79 €
VLF	25,80 €
Drehleiter	162,48 €
HTLF	15,28 €
Tanklöschfahrzeug	39,43 €
Löschfahrzeug	33,54 €
MTW	32,11 €
Gerätewagen	35,40 €
WLF	119,98 €
Pulveranhänger	16,82 €

#### 3. Geräte-, Ausrüstungs- und Sachkosten pro Stunde

Pauschalsatz für die Nutzung der Gerätschaften

und Bekleidung, sowie der Sachkosten 54,71 €

Alle Verbrauchsmittel wie Ölbindemittel, Sandsäcke, Entsorgungskosten durch Fremdfirmen usw. werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

Für in Folge eines Einsatzes nicht mehr zu reinigenden oder unbrauchbar gewordene Geräte oder Ausrüstungsgegenstände erfolgt die Ersatzbeschaffung zu Lasten der/des Kostenpflichtigen.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 26.02.2014

*Frank Keppeler*

Frank Keppeler  
Bürgermeister